

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 441	08.03.1996	Redaktion: E. Groteclaes
S. 1558 - 1560		Telefon: 80-4040

Benutzungsordnung des Gemeinschaftslabors für Elektronenmikroskopie (GFE) der RWTH Aachen

1. Das GFE ist eine Zentrale Betriebseinheit der RWTH für Mikrostrukturabbildung, Mikrostrukturanalyse und Mikroanalyse mit Schwerpunkt Elektronenstrahltechnik.
2. Das GFE steht unter der Gesamtverantwortung des Senates und unterliegt seiner Aufsicht. Der Senat wird hierbei durch den Senatsbeirat für das GFE (§ 35 Abs. 3 i.V.m. § 24 Grundordnung) unterstützt.
3. Das GFE kann von allen wissenschaftlichen Einrichtungen (Instituten, Seminaren, Abteilungen), hauptamtlichen Professoren und gemäß den geltenden rechtlichen Regelungen vom Recht der Forschungsfreiheit Gebrauch machenden Mitgliedern der RWTH im Rahmen seiner Kapazität in Anspruch genommen werden.
4. Die Hauptaufgabe des GFE ist die Durchführung von Untersuchungen auf den Gebieten Mikrostrukturabbildung, Mikrostrukturanalyse und Mikroanalyse mit Schwerpunkt Elektronenstrahltechnik für die unter Ziff.3 genannten Nutzungsberechtigten.

Darüber hinaus zählt zu den Aufgaben des GFE die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte zusammen mit Nutzungsberechtigten im Sinne von Ziff.3.

Des weiteren gehört es zu den Aufgaben des GFE, eigene Forschungen auf dem Gebiet der Entwicklung und Optimierung von Methoden zur Mikrostrukturabbildung, Mikrostrukturanalyse und Mikroanalyse mit Schwerpunkt Elektronenstrahltechnik zu betreiben.

Das GFE ist ferner berechtigt, im Rahmen noch freier Kapazität unmittelbar oder über einen Nutzungsberechtigten im Sinne von Ziff. 3 wissenschaftliche Arbeiten für Außenstehende (öffentlich-rechtliche Institutionen, Industrie etc.) zu übernehmen.

5. Im Einvernehmen mit der Leitung des GFE besteht bei auftragsgebundenen, längerfristigen Arbeiten im GFE die Möglichkeit, Praktikanten, Diplomanden, Doktoranden und Wissenschaftler als Gäste aufzunehmen.
6. Vor Beginn einer Untersuchung setzt sich der Auftraggeber mit dem Leiter oder dem Verwaltungsleiter des GFE ins Benehmen. Der Angesprochene sorgt für eine wissenschaftliche Beratung über die anzuwendende Untersuchungsmethodik und die notwendigen Präparations- und Auswertungsverfahren. Weiterhin setzt er den zweckmäßigen und im Rahmen der Kapazität möglichen Untersuchungsumfang fest und unterbreitet ein finanzielles Angebot. Die sachliche Verantwortung für den Gegenstand der Untersuchung trägt der Auftraggeber.
7. Der Auftrag zur Untersuchung erfolgt bei Nutzungsberechtigten im Sinne von Ziff.3 auf einem Formblatt.
8. In der Regel werden alle in den Leistungsbereich des GFE fallenden Arbeiten von Mitarbeitern des GFE erledigt. Der Auftraggeber kann um Unterstützung bei der Präparation und der Auswertung ersucht werden.

Gästen nach Ziff. 5 kann nach entsprechender Einarbeitungszeit gestattet werden, anfallende Arbeiten vollständig oder teilweise selbst durchzuführen.
9. Die Inanspruchnahme des GFE ist grundsätzlich entgeltpflichtig. Die Kosten der Untersuchung werden den Auftraggebern in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt nach den aktuellen Gebührensätzen des GFE, die der Leiter des GFE im Einvernehmen mit dem Senatsbeirat für das GFE festlegt. Die Entscheidung über Ausnahmen von dieser Regelung, insbesondere bei Untersuchungen mit geringem Aufwand oder bei Voruntersuchungen, liegt beim Leiter.

Bei gemeinsamen Forschungsprojekten werden die Kosten aus den hierfür bewilligten Drittmitteln anteilig getragen.
10. Ergebnisse der Untersuchungen werden mit dem Auftraggeber gemeinsam besprochen. Ein Untersuchungsbericht wird auf Wunsch erstellt. Das GFE hat im Interesse eines freimütigen Gedankenaustausches mit dem Auftraggeber alle ihm aufgrund der Durchführung der Untersuchung bekanntgewordenen Erkenntnisse und Unterlagen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

11. Bei Aufträgen, die über die Standardmethoden hinausgehen und Entwicklungsarbeiten seitens des GFE notwendig machen, bedarf es einer besonderen Absprache zwischen GFE und Auftraggeber bzgl. evtl. auftretender Urheber- oder Patentrechte und Veröffentlichungen.
12. Nach Absprache mit dem Auftraggeber werden Filmnegative vom GFE für 10 Jahre aufbewahrt. In besonders begründeten Fällen wird das Filmmaterial gegen Quittung ausgeliehen.
13. Diese Benutzungsordnung wurde am 08.02.1996 vom Senat beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Aachen, den 08.03.1996

Der Rektor
der Rheinisch Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen

gez. Univ.-Prof. Dr. K. Habtha

Univ.Prof. Dr. Klaus Habetha